



GZ. 99.000.0180/24-KONVENT/2004

Protokoll
über die 30. Sitzung des Ausschusses 4
am 4. Oktober 2004
im Parlament, Lokal III

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Univ.Prof. Dr. Peter Böhm	(Vertretung für Dr. Dieter Böhmendorfer)
Mag. Dora Diamantopoulos	(Vertretung für Mag. Herbert Haupt)
Prof. Christine Gleixner	
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter	
Mag. Walter Grosinger	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek	
DDr. Karl Lengheimer	(Vertretung für Univ.Prof. Dr. Rudolf Thienel)
Prof. Ing. Helmut Mader	
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Terezija Stoisits	
Mag. Valentin Wedl	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Alexandra Lucius	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Stefan Reise	(beigezogen von Dr. Dieter Böhmendorfer)
Mag. Stephan Resl	(beigezogen von Dr. Ernst Strasser)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)

Büro des Österreich-Konvents:

Dr. Renate Casetti	(fachliche Ausschussunterstützung; Vertretung für Mag. Birgit Caesar)
Monika Siller	(Ausschussesekretariat)

Entschuldigt:

Dr. Dieter Böhmendorfer
Friedrich Verzetnitsch

(stellvertretender Vorsitzender)

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Berichte
- 3.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: Konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Verfahrensrechte“)
- 4.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Berichte

Der Tagesordnungspunkt 2 „Berichte“ entfällt.

Tagesordnungspunkt 3: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: Konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Rechte von Kindern“ (Fortsetzung), „Verfahrensrechte“)

- Kinderrechte-Konvention und Verfassung

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

Damit sind jene völkerrechtlichen Vereinbarungen und die darauf beruhenden Verpflichtungen angesprochen, die für Österreich jeweils verbindlich sind.

Die vorgestellte Regelung bringt einen allgemeinen Grundsatz des Verfassungs- und des Völkerrechts zum Ausdruck, dem zufolge staatliches Recht und dessen Anwendung so zu interpretieren und handzuhaben sind, dass sie mit völkerrechtlichen Bindungen vereinbar sind (Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung und Rechtsgestaltung). In der Frage, ob ein ausdrücklicher Hinweis auf völkerrechtliche Bindungen im gegebenen Zusammenhang erforderlich ist, können unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Dieses Anliegen könnte möglicherweise in den generellen Bestimmungen über Grundrechte geregelt werden.

Im Ausschuss sind die Auffassungen geteilt, ob eine verfassungsrechtliche Regelung dieser Art geschaffen werden soll.

- Änderung der Tagesordnung: Der „Schutz von Ehe und Familie“

Im Ausschuss wird mit Mehrheit eine Abänderung der Tagesordnung beschlossen: Es soll das Thema „Schutz von Ehe und Familie“ anhand des Vorschlages Univ.Prof. DDr. Grabenwarter vom 30.9.2004 erörtert werden.

Hiezu liegen folgende Synopsen vor:

- Recht auf Ehe und Familie (Synopse C-26)
- Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Recht auf Schutz von Ehe und Familie (Synopse D-33)

Vorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter

zu Artikel 12 (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)

(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

- Zu Abs. 1 und 4 des Textvorschlages:

Abs. 1 bringt in leicht veränderter Form den Text des Art. 12 EMRK zum Ausdruck. Abs. 4 des Vorschlages gibt den Text des Art. 5 des 7. ZP zur EMRK in sprachlich modifizierter Form wieder.

Im Ausschuss besteht Übereinstimmung, dass ein künftiger Grundrechtskatalog jedenfalls Bestimmungen enthalten soll, wie sie in den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 4 vorgesehen sind.

Es wird darauf verwiesen, dass mit diesen Gewährleistungen lediglich die Institution der „Ehe“ als heterosexueller Partnerschaft im Sinne einer „auf Dauer angelegten rechtsförmlichen Verbindung von Frau und Mann“ (siehe Erläuterungen im Textvorschlag der Ökumenischen Expertengruppe vom 14.09.2004, Seite 9) angesprochen ist.

Ein weitergehender Vorschlag (Art. 18 des Gesamtvorschlages SPÖ) wird diskutiert:

(2) Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Erläuterung:

Dazu wird angemerkt, dass die vorgeschlagene Erweiterung Freiheiten mit einer institutionellen Garantie, nämlich jener der Gründung einer Familie, verbindet und insofern über Möglichkeiten hinausgeht, die schon jetzt im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet sind und zum Teil auch den Schutz des Art. 8 EMRK genießen. Mit der Verankerung der verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft als gleichwertige Alternativen zur Ehe wird überdies ein Diskriminierungsverbot begründet, welches die Gesetzgebung zu Vorkehrungen zur Gleichstellung verpflichtet.

Formulierungsvorschlag von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub:

Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Der Vorschlag entspricht inhaltlich dem Art. 18 des Gesamtvorschlages der SPÖ und öffnet die Institution der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Ein Teil des Ausschusses ist der Auffassung, dass über den Vorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter hinaus, erweiterte Garantien des Inhalts der Vorschläge der SPÖ und der Grünen erforderlich sind.

Erläuterung:

Konsequenterweise wäre der Abs. 4 des Vorschlags Univ.Prof. DDr. Grabenwarter im entsprechenden Sinne zu modifizieren.

- Zu Abs. 2 des Textvorschlages:

Variante 1:

Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 2:

Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 3:

Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Erläuterung:

Nicht einheitlich sind die Vorstellungen über den Begriff der Familie. Ein Teil der Ausschussmitglieder ist der Auffassung, dass von „Familie“ nur dort die Rede sein sollte, wo eine Verbindung zur Elternschaft besteht (in diesem Sinne auch die Erläuterungen der Ökumenischen Expertengruppe vom 14.09.2004, zu Art. 8, Seite 9).

Im Übrigen spielen die gegenseitigen Positionen, wie sie zu Abs. 1 bestehen, sinngemäß in gleicher Weise eine Rolle.

Im Ausschuss besteht kein Konsens darüber, welcher dieser Varianten der Vorzug zu geben ist.

Diskutiert wird weiters, ob im Anschluss an die Garantie des staatlichen Schutzes von Ehe und/oder Familie ein Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand für Kinder vorgeschlagen werden soll, die aus dem Familienverband herausgelöst sind. Dazu wird auf den Textvorschlag des Protokolls der letzten Sitzung zu den „Rechten der Kinder“ zurückgegriffen:

(1)... Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses, die sich gegen eine Verankerung eines besonderen Schutzes von Kindern, die vom Familienverband getrennt sind, im Zusammenhang mit einem eigenen Kinderrechtsartikels, ausgesprochen haben, können sich eine solche Verankerung in einem eigenen Artikel zum Schutz der Familie vorstellen.

Dazu wird angemerkt, dass diesbezügliche Vorschläge für Garantien in der Diskussion betreffend einen Kinderrechtsartikel erörtert, jedoch inhaltlich nicht konsentiert wurden.

- Zu Abs. 3 des Textvorschlages:

Der erste Satz der Formulierung bringt zum Ausdruck, was auch Bestandteil der Kinderrechte-Konvention (Art. 18 KRK) ist.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass diese Regelung unter der Voraussetzung einer Verankerung spezieller Kinderrechte ausdrücklich in den Text eines künftigen Grundrecht kataloges aufgenommen werden soll.

Dazu wird angemerkt, dass der Staat verpflichtet ist, subsidiär das Wohl des Kindes zu wahren, wenn die Eltern ihrem Recht oder ihrer Pflicht zur Erziehung der Kinder nicht nachkommen (können).

Der zweite Satz gibt Art. 2, Satz 2 des 1. ZP der EMRK wörtlich wieder. Dazu gibt es einen konsentierten Vorschlag des Ausschusses (Sitzung vom 20.02.2004, Synopse D-27), der die Aufnahme dieser Bestimmung in einen Artikel unter der Rubrik „Recht auf Bildung“ vorschlägt.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auf die genannte Regelung im Zusammenhang mit dem Schutz von Ehe und Familie und/oder den Rechten von Kindern ausdrücklich verwiesen werden soll, dass aber der Standort – wie bereits vorgeschlagen – unter dem Titel „Recht auf Bildung“ beibehalten werden sollte.

Damit ist die Behandlung „Recht auf Ehe und Familie“ abgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 4: Allfälliges

Bei der nächsten Ausschusssitzung am 15.10.2004 werden auf jeden Fall die „Sozialen Grundrechte“ behandelt.

Der auf der heutigen Tagesordnung angesetzte Punkt „Verfahrensrechte“ wird auf eine spätere Sitzung vertagt.

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Freitag, 15. Oktober 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Dr. Renate Casetti e.h.